

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Prof. Dr. Martin Gutzeit
Bundessportgericht 2. Kammer

T +49 6201 - 187992
F +49 6201 - 187983
E Martin.Gutzeit@dhb.de

13. Januar 2021

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 1/2020

Urteil

im Einspruchsverfahren des

A.

- Einspruchsführer -

gegen

Handball-Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden

Strobelallee 56, 44139 Dortmund

- Einspruchsgegner -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Vorsitzenden,

Beisitzerin,

Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 14 im Spieljahr 2020/21 vom 27.10.2020 wird aufgehoben.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner. Die Höhe der Kosten bleibt der gesonderten Festsetzung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Wertung eines Spiels der Handball-Bundesliga der Frauen im Spieljahr 2020/21 (Spielnummer) zwischen B. und dem einspruchsführenden A. Die Spielleitende Stelle hatte dieses Spiel mit Bescheid vom XX.XX.2020 mit 2:0 Punkten zugunsten von B. bei 0:0 Toren gewertet. Außerdem wurde dem Einspruchsführer in diesem Bescheid eine Geldbuße von 250 Euro nebst einer Zustellgebühr von 30 Euro auferlegt. Der Bescheid wurde gestützt auf § 47 SpO-DHB i. V. mit § 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 RO-DHB, da der Einspruchsführer das Spiel schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht angetreten habe.

Das für den XX. XX 2020 angesetzte Spiel wurde abgesagt, weil die Ergebnisse von Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) der am Spiel- und Trainingsbetrieb aktiv beteiligten Personen des Einspruchsführers nicht vorlagen. Nach den Vorgaben des Hygienekonzepts für die Handball-Bundesliga Frauen (Version 3.1, Stand: 4.9.2020) sind negative Testergebnisse Voraussetzung für die Teilnahme am Spiel.

Die entsprechenden Proben für die Testungen hätten nach Maßgabe des Hygienekonzepts der Handball-Bundesliga Frauen am vorausgegangenen Mittwoch genommen und versandt werden müssen (vgl. unter Punkt 4.1.2 des Hygienekonzepts). Tatsächlich wurden die Proben der aktiv am Spielbetrieb beteiligten Personen des Einspruchsführers am XX. XX 2020 erhoben. Sie wurden von dem Einspruchsführer allerdings erst am darauffolgenden Donnerstag versandt. Das eingeschaltete Transportunternehmen (United Parcel Service – UPS) lieferte sodann die Proben trotz einer entsprechenden Garantierklärung nicht rechtzeitig an das Labor aus.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, seine Mannschaft habe das Spiel nicht schuldhaft nicht angetreten. Er habe vielmehr mit der Übergabe der Proben an das Transportunternehmen alles Erforderliche getan. Die nicht rechtzeitige Zustellung an das Labor liege nicht in der von ihm zu verantwortenden Sphäre. Insbesondere habe er sich auf die Garantierklärung des Transportunternehmens verlassen dürfen. Zwar habe er die Proben entgegen den Vorgaben des Hygienekonzepts erst am Donnerstag versandt; dies sei aber gleichwohl ein hinreichender zeitlicher Vorlauf für ein Samstagsspiel, weil die Testergebnisse erst zu Spielbeginn vorliegen müssten.

Der Einspruchsführer beantragt,

den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom XX. XX 2020 aufzuheben. Der

Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, der Einspruchsführer habe die nicht rechtzeitige Vorlage der Testergebnisse zumindest fahrlässig verursacht, weshalb die Spielabsage verschuldet gewesen sei. Der Einspruchsführer habe die Proben entgegen den Vorgaben des Hygienekonzepts erst am Donnerstag versandt und dadurch das Risiko einer Spielabsage aufgrund fehlender Testergebnisse signifikant erhöht. Ein Verschulden der Transportperson müsse sich der Einspruchsführer außerdem in entsprechender Anwendung des § 278 BGB zurechnen lassen.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

2. Der Einspruch ist auch begründet. Die in dem Bescheid verhängte Geldstrafe und die dort angeordnete Spielverlustwertung sind Sanktionen, die ohne hinreichende satzungsgemäße Grundlage verhängt wurden.

a) In dem angegriffenen Bescheid der Spielleitenden Stelle vom XX. XX 2020 werden Sanktionen ausgesprochen. Das gilt evident hinsichtlich der dort verhängten „Geldstrafe“, die in § 19 Abs. 2 RO-DHB auch ganz ausdrücklich als Strafe bezeichnet wird. Doch auch die Spielverlustwertung zu Lasten des Einspruchsführers hat sanktionierenden Charakter. Das sieht auch der Satzungsgeber so, der in § 19 Abs. 2 RO-DHB die Geldstrafe als sanktionierende Folge neben den Spielverlust stellt.

b) Für die Verhängung einer Vereins- bzw. Verbandsstrafe braucht es eine entsprechende Satzungsregelung, die die Vereins- bzw. Verbandsstrafe trägt. Das vom Einspruchsgegner zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erlassene Hygienekonzept in der maßgeblichen Version 3.1 (Stand: 4.9.2020) formuliert selbst (offenbar im Zuge einer bewussten Entscheidung) keine gesonderten Sanktionsfolgen. Zwar wird in dem Hygienekonzept der Handball-Bundesliga Frauen eine Testung der am Spiel- und Trainingsbetrieb aktiv beteiligten Personen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter 4.1.2. angeordnet und ein negatives Testergebnis auch zu einer Voraussetzung für die Teilnahme am Spiel erhoben. Im Hygienekonzept wird jedoch nicht selbst geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Testergebnis gar nicht vorliegt.

Deshalb bleibt für die Verhängung von Sanktionen wegen der Verletzung der Vorgaben des Hygienekonzepts allein ein Rückgriff auf allgemeine Satzungsbestimmungen. Die eine Sanktion anordnende Satzungsbestimmung muss dabei nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die Strafvoraussetzungen und die Rechtsfolgen des strafwürdigen Verhaltens so exakt beschreiben, dass auch das juristisch nicht

versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die Satzung erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht (vgl. bereits BGH, NJW 1967, 1268; ferner BeckOGK/*Segna*, Stand: 1.1.2021, § 25 BGB Rn. 21; *Leuschner/MüKoBGB*, 8. Aufl. 2018, § 25 BGB Rn. 67).

c) Die Spielleitende Stelle hat das Spiel für den Einspruchsführer als verloren gewertet (Torverhältnis 0:0). Sie stützt sich dafür auf § 19 Abs. 1 lit. a RO-DHB bzw. § 50 Abs. 1 lit. a SpO-DHB. Nach diesen Bestimmungen ist ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0:0 für eine Mannschaft als verloren zu werten, wenn sie schuldhaft (unentschuldig und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt. Für diese Konsequenz müsste die fehlende Vorlage eines negativen Testergebnisses ein „Nichtantritt“ i. S. dieser Bestimmung sein. Nach einem weiten Begriffsverständnis könnte als Nichtantritt jedes Verhalten einer Mannschaft gewertet werden, das dazu führt, dass das Spiel nicht stattfindet. Insofern ließe sich die Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses durchaus als Nichtantritt begreifen. Umgekehrt könnten jedoch nach einer restriktiven Lesart mit einem „Nichtantritt“ nur solche Fälle angesprochen sein, in denen eine Mannschaft (physisch) nicht erscheint – sei es, weil sie den Spieltermin schlicht versäumt hat, sei es, weil sie den Spielort nicht (rechtzeitig) erreicht hat.

Für die letztere (restriktive) Lesart sprechen nach Auffassung der Kammer die weiteren Katalogtatbestände des § 19 Abs. 1 RO-DHB bzw. des § 50 Abs. 1 SpO-DHB. Nach diesen Katalogtatbeständen kommt eine Spielverlustwertung etwa dann zum Tragen, wenn die Spielfläche unpünktlich bzw. mangelhaft aufgebaut wird oder wenn ein Ball fehlt (lit. b). Zu einer Spielverlustwertung kommt es ferner dann, wenn eine Mannschaft sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen (lit. d). All diese gesondert geregelten Fälle wären überflüssig, wenn man einen Nichtantritt i. S. des lit. a in einem weiten Sinne verstünde. Entsprechendes gilt für den Fall der schuldhaften „Unterbesetzung“ einer Mannschaft (lit. c). Weil davon auszugehen ist, dass ein Regelgeber keine überflüssigen Regelungen erlässt, spricht aus Sicht der Kammer (neben dem Gebot der Satzungs Klarheit) die Regelungssystematik dafür, einen Nichtantritt i. S. d. lit. a restriktiv zu interpretieren. Hinzu kommt, dass eine fehlende Teilnahmeberechtigung, die nach dem Hygienekonzept durch die Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses grundsätzlich ausgelöst wird, nach § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB bzw. § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB nur dann zu einer Spielverlustwertung führt, wenn der nichtspielberechtigte Spieler an dem Spiel „mitgewirkt“ hat. Letzteres war aber nicht der Fall.

d) Die Spielverlustwertung ließe sich auch nicht – wie es der Einspruchsgegner meint – auf § 47 SpO-DHB stützen. Nach § 47 SpO entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder die Neuansetzung eines Spiels, wenn das Spiel infolge „besonderer Umstände“ nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden kann. Auch diese Bestimmung stellt keine tragfähige Grundlage für eine sanktionierende Spielwertung zu Lasten einer Mannschaft dar, weil die sanktionierende Regelung tatbestandlich hinreichend klar gefasst sein muss. Zwar ist es zulässig, einzelne Tatbestandsvoraussetzungen in Sanktionsnormen generalklauselartig zu formulieren. So ist etwa eine Satzungsbestimmung, die „unsportliches oder unwürdiges Verhalten“ sanktioniert, akzeptiert worden (BGH, NJW 1967, 1657). Allerdings muss die Generalklausel verständlich und jedenfalls „hinreichend bestimmt“ sein (BeckOK BGB/*Schöpflin*, Stand: 1.11.2020, § 25 Rn. 46; *Leuschner/MüKoBGB* § 25 BGB Rn. 68). Aus Sicht der Kammer fehlt es bei der Formulierung „besondere Umstände“ in § 47 SpO-DHB an einer hinreichenden Bestimmtheit für eine sanktionierende Spielwertung. Problematisch ist zudem, dass § 47 SpO-DHB kein Verschuldenserfordernis errichtet (zu verschuldensunabhängigen Verbandssanktionen vgl. etwa *Walker*, NJW 2014, 119).

3. Der Einspruchsgegner wird nach alledem das Spiel grundsätzlich neu anzusetzen haben. Die Kammer hat davon abgesehen, diese Konsequenz gesondert auszusprechen, weil es mit Blick auf die gegenwärtigen rechtlichen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie durchaus vorstellbar ist, dass sich das Spiel tatsächlich nicht nachholen lässt. Für diesen Fall wäre dann eine Wertung des abgesagten Spiels vorzunehmen, die keinen sanktionierenden Charakter hat.

4. Für eine künftige Sanktionierung von Verstößen gegen das Hygienekonzept der Handball-Bundesliga Frauen müssen noch gesonderte Regelungen erlassen werden, die Grundlage für eine Bestrafung sein können. Auch die Kammer verkennt nicht ein entsprechendes Sanktionsbedürfnis. Hätte der Einspruchsführer die Proben nach den Vorgaben des Hygienekonzepts versandt, dann hätte er grundsätzlich noch hinreichend Zeit gehabt, auf den Verlust der Proben auf dem Transportwege zu reagieren. Es ist Aufgabe des Einspruchsführers, die Einhaltung der Vorgaben organisatorisch zu bewältigen.

Ob für solche Fälle die schneidige Folge eines Spielverlustes eine angemessene Sanktion ist, muss der Regelgeber entscheiden. Dabei wird er auch auf eine Kohärenz seiner Sanktionsfolgen zu achten haben. So sollte der Regelgeber etwa bedenken, dass die Versendung der Proben an einem Mittwoch nach dem Hygienekonzept auch für die Freitagsspiele angeordnet wird. Für Freitagsspiele akzeptiert der Regelgeber also gerade einen kürzeren zeitlichen Versendungsverlauf von zwei Tagen. Es wäre daher nicht folgerichtig, wenn der Regelgeber für Samstagsspiele einen dreitägigen Versendungsverlauf einfordert und dessen Nichteinhaltung sanktioniert, um das Risiko einer Spielabsage aufgrund fehlender Testergebnisse zu minimieren, während er umgekehrt für Freitagsspiele einen nur zweitägigen Vorlauf selbst vorgibt und genügen lässt.

5. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.